

Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen

Präambel

Selbsthilfegruppen, -organisationen und kontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden aus. Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, (Pflege-)Hilfsmittelhersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein.

Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben der GKV-Spitzenverband und der PKV-Verband die vorliegenden Grundsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung. Für jede Antragstellerin oder jeden Antragssteller sind die Grundsätze verbindlich und als Fördervoraussetzung anzuerkennen. Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I Autonomie der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen, -organisationen und kontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Voraussetzung ist, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, (Pflege-)Hilfsmittelhersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) erfolgt. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte der Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu gestalten. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, -organisationen und kontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III Datenschutz

Antragstellerinnen oder Antragsteller dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

IV Information

Sofern Antragstellerinnen oder Antragsteller Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte gewähren, wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen.

Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden.

V Veranstaltungen

Die Antragstellerinnen oder Antragsteller tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben. Bei der Auswahl der Referentinnen oder Referenten achtet die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referentinnen oder Referenten aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen oder Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Pflegerinnen und Pfleger; Ärztinnen oder Ärzte; Apothekerinnen oder Apotheker; Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß § 45d SGB XI nicht unterstützt. Weiter darf bei von der sozialen und privaten Pflegeversicherung geförderten Veranstaltungen, Seminaren o. Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.